

§ 6

Die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Altersversorgung der
Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen,
pädagogischen und medizinischen Einrichtungen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 26. September 1951

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anmeldung der Versorgungsberechtigten

(1) Die Leiter der unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen, die der Deutschen Demokratischen Republik direkt unterstehen, sind verpflichtet, bis zum 20. Oktober 1951 den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich oder zentralen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik die Listen (Anlage) der Personen vorzulegen, die gemäß der Verordnung für eine Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung in Frage kommen. Den Listen sind begründete Anträge sowie Vorschläge für die Höhe der zu zahlenden Altersversorgung beizufügen.

(2) Soweit die unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Ministerien der Länder unterstellt sind, haben die Leiter der Einrichtungen die unter Abs. 1 genannten Listen den zuständigen Ministerien der Länder einzureichen, die sie ihrerseits mit den erforderlichen Unterlagen und Prüfungsvermerken unter Einhaltung des vorgenannten Termins an die Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik weiterleiten. Die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich oder zentralen Stellen der Deutschen Demokratischen Republik teilen bis zum 25. Oktober 1951 dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Staatshaushalt, die Anzahl der danach in den Kreis der Altersversorgung Eintretenden sowie den voraussichtlichen Mittelbedarf für das Jahr 1951, getrennt nach Wissenschaftlern, Künstlern, Pädagogen und Medizinern, mit.

(3) Die Anzahl der durch Neueinstellung unter die Verordnung fallenden Personen teilen die zuständigen Fachministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich oder zentralen Stellen der Deut-

sehen Demokratischen Republik dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik jeweils zum Monatsende für den abgelaufenen Monat mit.

§ 2

Versorgung der Lehrer und Erzieher

(1) Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung haben Lehrer und Erzieher, die 20 Jahre an Einrichtungen des öffentlichen Bildungs- und Erziehungswesens tätig waren.

(2) Lehrer und Erzieher im Sinne der Verordnung ist, wer eine staatlich anerkannte, abgeschlossene pädagogische Ausbildung besitzt.

§ 3

Träger der zusätzlichen Altersversorgung

(1) Die Fachministerien leiten die Anträge an die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg in Potsdam weiter. Diese stellt den Begünstigten das Dokument über die zusätzliche Altersversorgung innerhalb von 10 Tagen über die beschäftigende Einrichtung zu.

(2) Träger der zusätzlichen Altersversorgung ist die für den Sitz der Einrichtung zuständige Landesversicherungsanstalt.

§ 4

Bereitstellung der Mittel

Die Versicherungsanstalt des Landes Brandenburg hat jeweils zum Jahresende die im abgelaufenen Jahr gezahlten Rentenleistungen, getrennt nach Künstlern, Wissenschaftlern, Pädagogen und Medizinern, zu ermitteln und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Staatshaushalt, mitzuteilen. Dabei können Verwaltungskosten bis zur Höhe von 5% der Rentenleistungen berechnet werden. Die Erstattung erfolgt zentral durch den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik. In den Haushaltsplänen der einzelnen Institutionen sind Ausgaben für diese Zwecke nicht zu planen.

§ 5

Anwartschaft

(1) Die Anwartschaft auf zusätzliche Altersversorgung erlischt mit Austritt aus einer unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, wenn andere Gründe als Altersgrenze, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder Berufungen in öffentliche Ämter sowie in demokratische Organisationen vorliegen.

(2) Zusätzliche Altersversorgung darf nicht an Personen gewährt werden, die bei Inkrafttreten der Verordnung sich nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis zu einer unter § 6 der Verordnung genannten Einrichtungen befanden. § 11 Abs. 2 und 4 der Verordnung wird hiervon nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1951

Ministerium für Arbeit
Chwalek
Minister

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär